

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

94 (7.4.1934) Badischer Staatsanzeiger

Auf dem Weg zur Reichsreform

Uebergang der Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung vom Justiz auf das Innenministerium

Von Oberregierungsrat Dr. Adolf Winkler, Vorsitzender des bad. Landesjugendamtes

Die badische Justizverwaltung hat auf dem Wege der Anpassung der Geschäftsbereiche der Landesverwaltungen an die Aufgabenkreise der entsprechenden Reichsministerien, wie sie der Neuaufbau des Reiches bedingt, einen ersten Schritt getan, indem sie nach einer kürzlichen Verordnung des Staatsministeriums die Schulaufsicht und die Fürsorgeerziehung mit Ausnahme der mit den gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Angelegenheiten vom Justiz auf das Innenministerium abgegeben hat. Mit dieser Uebertragung in der Zuständigkeit der Ministerien treten auch Veränderungen bei den mit der Jugendwohlfahrt befaßten Bezirksbehörden (Amtsgerichte und Jugendämter) ein. Die dadurch notwendige Uenderung der badischen Ausführungsverordnung und der Vollzugsverordnung zum N.J.W. ist ferner Anlaß, in der Organisation der Jugendämter und im Vollzug der Fürsorgeerziehung wesentliche Vorschriften zu erneuern. Die Uendungen sollen nachstehend in großen Zügen mitgeteilt werden.

Oberste Landesbehörde im Sinne der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für Jugendwohlfahrt ist künftig grundsätzlich der Minister des Innern. Die zu Gunsten des Justizministeriums (Vormundschaftswesen und Jugendberatershilfe) und zu Gunsten des Unterrichtsministeriums (Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts) niedergelegten Vorschriften fallen anteilmäßig kaum ins Gewicht. Man kann daher sagen, daß

in Baden künftig der Innenminister auch der Jugendwohlfahrtsminister

sein wird. Das Landesjugendamt, die Aufsichtsbehörde über die Jugendämter in sachlicher Beziehung, bisher beim Justizministerium und dort in der Hand des Referenten für Jugendwohlfahrt und Strafvollzug, wird naturgemäß künftig mit dem Ministerium des Innern verbunden sein und vom Referenten für allgemeine Fürsorge verwaltet werden. Neben der schon oben erwähnten zweifachen Verbindung der Jugendwohlfahrt mit der allgemeinen Wohlfahrt bringt diese Veränderung auch die vorteilhafte Vereinfachung der sachlichen mit der persönlichen Dienstaufsicht über die Jugendämter im Geschäftskreis eines Ministeriums. Die Verwaltung der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten und die Aufsicht über die nichtstaatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten wird an das Ministerium des Innern abgegeben. Es wird niemand bezweifeln, daß die gemeinsame Verwertung dieser Anstalten mit anderen Wohlfahrtsanstalten ähnlicher Art natürlicher sein wird als die bei der Justiz vorhandene gewesene Verbindung mit den Gefangenenanstalten.

Es bedarf keiner Begründung, daß die Abgabe des Referates Jugendwohlfahrt von der Justiz an die Verwaltung auch

persönliche Veränderungen

mit sich bringt. Diese beschränken sich jedoch auf die Beamten, die sich ausschließlich diesem Gebiet widmen. Es sind dies, von zwei weiteren untergeordneten Kräften abgesehen, der Medizinalreferent für Jugendwohlfahrt Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor und der Sekretariats- und Rechnungsbeamte des Referates Jugendwohlfahrt und des Landesjugendamtes Ministerialrechnungsrat Schmidt. Beide werden auf den 1. Juni 1934 in das Ministerium des Innern versetzt.

Es wurde eingangs mitgeteilt, daß auch in der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden Uendungen vorgenommen werden.

Die Jugendämter

waren nach dem N.J.W. als „Ausläufer“ zu errichten und nur einzelne Geschäfte konnten auf Einzelpersonlichkeiten übertragen werden. Jede wichtige Entscheidung des Jugendamtes mußte also das Ergebnis einer Abstimmung dieses Ausschusses sein. Dies war ein Verfahren, das mit allen Nachteilen parlamentarischer Uebung behaftet war und sachlicher Arbeit meist entgegenstand. Nunmehr werden in Baden die Aufgaben des Jugendamtes dem Landrat und in verbandstreuen Städten dem (Ober-)Bürgermeister in alleiniger Verantwortlichkeit übertragen. Der „Ausschuß“ Jugendamt wird „Beirat“, einem in wichtigen Fragen und Einzelfällen beratenden Organ. Seine Mitglieder werden vom Landrat oder Bürgermeister auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es gehören ihm Persönlichkeiten zu an, die amtlich mit der Jugendwohlfahrt zu tun haben, und Vertreter der vier anerkannten Wohlfahrtsverbände (N.S.-Volkswohlfahrt, Innere Mission, Caritasverband, Badischer Frauenverein vom Roten Kreuz) sowie der Hitlerjugend. Ein entsprechender Umbau erfolgt beim Landesjugendamt, dessen Landesbeirat für Jugendwohlfahrt ähnlich zusammengefaßt wird. Die verantwortliche Führung der Geschäfte ist in der Hand des vom Ministerium des Innern zum Vorsitzenden des Landesjugendamtes Berufenen Referenten dieses Ministeriums. Der Vorsitzende des Landesjugendamtes ernannt die Mitglieder

des Landesbeirats. Das Führerprinzip wird demnach an Haupt und Gliedern durchgeführt. Die Vorteile der Ausführentätigkeiten, der Austausch der Erfahrungen und die Entgegennahme von Anregungen aus der Praxis werden in der Jugendwohlfahrt auch künftig zur Verfügung stehen.

In der Fürsorgeerziehung

geht Hand in Hand mit der Uenderung der Zuständigkeit für ganz Baden eine Zusammenfassung des Vollzugs an einer Stelle. Fürsorgeerziehungsbehörde war bisher das Justizministerium, ohne aber damit den gesamten Vollzug der Fürsorgeerziehung selbst durchzuführen oder auch nur laufend zu überwachen. Künftig ist Fürsorgeerziehungsbehörde das Landesjugendamt, das jedoch keine Befugnisse überwindend an die Jugendämter abgeben kann. Diese Regelung gestattet je nach den Erfahrungen, die sich zeigen, zwischen strengster Zentralisierung und weitgehender Verteilung der Aufgaben an die Bezirksstellen den besten Weg zu wählen. Beabsichtigt ist lediglich, daß das Landesjugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde bei der Anhaltserziehung dauernd die Fäden in der Hand behält und zum mindesten bestimmt, wo die Anhaltserziehung statzufinden hat und wie lange sie dauern soll. Die Gerichte werden künftig auf die Erlassung der Fürsorgeerziehungserkenntnisse beschränkt bleiben. Die Ueberwachung des Vollzugs, die Verbeurteilung von Beschwerden gegen Vollzugsanordnungen der Jugendämter, ja selbst die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung wird Sache des Landesjugendamtes sein, bei der Aufhebung der Fürsorgeerziehung allerdings mit der im N.J.W. vorgezeichneten Möglichkeit der Anrufung des Gerichts. Die Zusammenfassung der Befugnisse der Fürsorgeerziehungsbehörde im Landesjugendamt entspricht nicht nur einer Bestimmung des N.J.W. (§ 70 Abs. 1 Satz 2), Baden folgt mit dieser Neuordnung auch dem Beispiele der anderen Länder.

Es zweifelt niemand daran, daß die Jugendwohlfahrt in Baden künftig in gleich guten, wenn nicht in besseren Händen sein wird. In dieser sicheren Ueberzeugung wird sich die Justizverwaltung von diesem Arbeitsgebiet trennen.

nen. Ohne Gefühle des Neides kann aber der Abschied nicht erfolgen. Gefühle des Neides darüber, daß die Voraussetzungen der Jugendwohlfahrtsarbeit sich gegenüber der Vergangenheit so sehr zum Vorteil gewandelt haben und mit den besprochenen Uendungen noch wandeln werden. Der Landrat wird künftig frei von allen Hemmnissen seine Verfügung treffen können. Wo ein scharfes Eingreifen nötig wird, wird er die ganze Autorität des Staates hinter sich haben. Der ganze Aufgabenkreis der Jugendwohlfahrt ist jetzt so geschlossen in seiner Hand, daß es an dankbaren Erfolgen nicht fehlen wird, wenn er mit Interesse und Aktivität zusetzt. Gleiches gilt für die Leiter der Stadtjugendämter. Es wird eine der wesentlichsten Aufgaben des Landesjugendamtes sein, hier anregend und beratend vorwärts zu treiben. Dabei wird es weniger dieser Anregungen bedürfen, als es notwendig

sein wird, durch Prüfung der dienstlichen Verhältnisse und durch entsprechende Abhilfe den verantwortlichen Beamten der Jugendämter auch die Zeit zu verschaffen, sich ihrem vermehrten Aufgabenkreis so zu widmen, wie diese Beamten es sicher selbst wünschen. Die Stellung des Vorsitzenden des Landesjugendamtes ist befreit von der Belastung durch kollegiale Beschlüsse, durch häufige Ausläufer und Beiratskrisen. In ihrem Verhältnis zu den Jugendämtern ist sie ganz erheblich gestärkt und gegenüber Querulanten durch Beschränkung der Beschwerdemöglichkeiten angemessen geschützt. Nur seinem Minister und seinen Amtspflichten verantwortlich, kann der künftige Vorsitzende des Landesjugendamtes die Jugendwohlfahrt in Baden unentwegt zu ihrem, gegenüber der Vergangenheit um so viel mehr erstrebenswerten, hohen Ziele führen.

Reichspost und Reichsbahn in der Arbeitsbeschaffung

Zahlreiche Neueinstellungen - Niedrige Aufträge

* Berlin, 6. April. Die beiden großen deutschen Verkehrsunternehmen, Reichspost und Reichsbahn, haben, wie verschiedentlich schon gemeldet, auch das ihre getan, um den Sieg in dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Hierbei muß natürlich die unmittelbare Mitwirkung durch Einstellung neuer Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Erteilung von Aufträgen an die deutsche Wirtschaft. Aber auch die Anstrengungen der beiden genannten Institute, ihren Beamten- und Arbeiterstab zu erweitern, sind, gemessen an der Gesamtzahl der an den beiden Instituten tätigen nicht gering anzusehen. So hat die Deutsche Reichspost in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 15. März 1934 2300 Kräfte neu eingestellt. Es wird ihr voraussichtlich möglich sein, bis zum 1. Juli 1934 weitere 1055 Arbeitskräfte in Dienst zu nehmen. Die Deutsche Reichsbahn hat es ermöglicht,

eine erhebliche Anzahl von Arbeitskräften, die normalerweise bei Beginn des Winters zur Entlassung kommen, in Arbeit zu halten. Es handelt sich hier um 62 000 für den Gleisbau angenommener Sommerarbeiter. Außerdem hat die Deutsche Reichsbahn in den vergangenen Wintermonaten 3000 Mitarbeiter für den Beamtendienst neu eingestellt. Bis zum 1. Juli 1934 dürfte sich die Zahl der neu eingestellten Bewerber für die Beamtenschaft um weitere 2200 erhöhen. Außerdem werden jetzt 1800 Lehrlinge eingestellt und demnächst 2000 Werkstättenarbeiter und 8000 Arbeiter für den Gleisbau, so daß die Reichsbahn insgesamt im zweiten Vierteljahr 1934 rund 14 000 Personen neu beschäftigen wird.

Erheblich ist aber, wie gesagt, die Auswirkung der Bestellungen der beiden Institute auf den Arbeitsmarkt. Im Rechnungsjahr 1934 hat die Deutsche Reichspost auf Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 220 Millionen RM. erhalten. Nach überschlägiger Schätzung werden im zweiten Vierteljahr 1934 weitere Aufträge in der Höhe von rund 53 Millionen RM. erteilt werden können. Zuzugle der Aufträge der Deutschen Reichspost konnte die deutsche Wirtschaft vom August 1933 bis Ende Januar 1934 rund 16 500 Kräfte neu einstellen und rund 35 000 Kräfte weiter beschäftigen. Man wird damit rechnen dürfen, daß zur weiteren Entwicklung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichspost in den nächsten Monaten weitere 4500 Kräfte neu eingestellt und 12 000 weiter beschäftigt werden können. Bei der Deutschen Reichsbahn beträgt das zusätzliche Arbeitsbeschaffungsprogramm von Mitte 1933 bis Ende 1934 fast 700 Millionen RM. In der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis Mitte März 1934 wurden insgesamt 230 Millionen RM. an Aufträgen abgewickelt. Auf das nächste Vierteljahr dürften voraussichtlich 180 Millionen RM. entfallen und auf den Rest des Jahres 1934 276 Millionen RM. Man darf damit rechnen, daß das gesamte zusätzliche Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsbahn bis Ende 1934 300 000 Arbeitskräften Arbeit und Brot geschaffen hat.

Katholischer Pfarrer zu vier Monaten Gefängnis verurteilt

Wegen heimtückischer Angriffe auf Gaulichter Sprenger

* Mainz, 6. April. Der katholische Pfarrer Johann Baptist Schubert in Mainz-Altmoenchburg hatte sich am 29. Juni bei einer Unterredung mit einem Lehrer während der Pause im Schulhof über die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfolgte Entlassung des Almoenchburger Zentrumsvorsitzenden und Lehrers Werten zu Äußerungen gegen den Reichsstatthalter Sprenger hinreißend lassen, die als heimtückische Angriffe gegen die Reichs- und Landesregierungen angesehen wurden.

Der Angeklagte versuchte seinen Äußerungen einen anderen nicht strafbaren Sinn unterzuschieben, wurde aber durch die eidlischen Aussagen des Lehrers des Gegenteils überführt. Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis. Das Sondergericht erkannte auf vier Monate Gefängnis. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß nur deshalb auf die niedrige Strafe erkannt worden sei, weil die Äußerungen des Verurteilten zu einer Zeit gefallen seien, als die Vereinbarungen des Reiches mit der Kirche noch nicht abgeschlossen waren.



Badischer Staatsanzeiger, Folge 54, 7. April 1934

Amtliche Bekanntmachungen

Die Handhabung der Haus-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten.

Am 2. April 1934. Auf Grund der §§ 2 Absatz 3, 5 und 24 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, des Polizeistrafgesetzbuch und des Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der Fassung der Uenderung durch das Gesetz vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) wird angeordnet, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerwesens in der Stadt Durlach mit Wirkung vom 15. April 1934 in vollem Umfang von dem Bezirksamt Karlsruhe verwaltet wird.

Karlsruhe, den 4. April 1934. Der Minister des Innern Pflaumer.

Bekanntmachung.

Reinigung der Gemeinde Wartenberg mit der Gemeinde Geisingen zu einer einfachen Gemeinde. Die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Wartenberg und Geisingen über die Vereinigung der Gemeinde Wartenberg mit der Gemeinde Geisingen zu einer einfachen Gemeinde Geisingen mit Wirkung vom 1. April 1934 wurden genehmigt.

Karlsruhe, den 5. April 1934. Der Minister des Innern Pflaumer.

Bekanntmachung.

Reinigung des Nebenortes Sendeibach mit dem Hauptort Lautenbach. Der Nebenort Sendeibach wurde mit Wirkung vom 1. April 1934 mit dem Hauptort Lautenbach zu einem einfachen Hauptort Lautenbach vereinigt.

Karlsruhe, den 5. April 1934. Der Minister des Innern Pflaumer.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

Ernannt: Die Regierungsdirektoren Dr. Ludwig Seilerich beim Bezirksamt Durlach, Hans Schnarrenberger beim Landesfremdenverkehrsamt, Alfons Oswald

beim Bezirksamt Neustadt, Walter Stalger beim Bezirksamt Karlsruhe, Alfons Kilian beim Bezirksamt Kallstadt, Julius Hertog beim Bezirksamt Ueberlingen, Edmund Kärcher, zur Zeit beim Landesfremdenverkehrsamt und Dr. Ernst Schreiber beim Polizeipräsidium Karlsruhe in Regierungsräten; Rechnungsrat Paul Watz bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Rechnungsrat; prakt. Arzt Dr. Friedrich Christian zum Veterinärarzt in Karlsruhe; Polizeibauhauptmann Karl Koss in Karlsruhe zum Gebirgsmajor und Polizeibauhauptmann Oskar Lerch in Radolfzell zum Polizeioberwachmeister.

Wohnmäßig angestellt: Verwaltungsrat August Krall in Wolfach als Revisionsinspektor.

Verleht: Regierungsrat Dr. Wolfgang Hoffmann beim Bezirksamt Sinsheim zu jenem in Kallstadt; Regierungsrat Bernhard Klump beim Bezirksamt Kallstadt an das Polizeipräsidium Karlsruhe; Verwaltungsinspektor Franz Hebold beim Bezirksamt Lahr zu jenem in Oberried.

Zurückgesetzt kraft Gesetzes: Badmister Friedrich Kaller in Baden-Baden.

Zurückgesetzt aus Ansuchen: Medizinalrat als Bezirksarzt Dr. Hans Gödel in Schopfheim, Medizinalrat als Bezirksarzt Dr. Eugen Grundler in Ettlingen und Gendarmeriekommissar Friedrich Wog in Wernau.

Zurückgesetzt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit: Pfleger August Reher an der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Zurückgesetzt aus Ansuchen wegen leidender Gesundheit: Verwaltungsoberinspektor Gustav Diehm beim Bezirksamt Karlsruhe.

Zurückgesetzt: Kriminaloberinspektor Wilhelm Schatz in Karlsruhe, Gendarmerieoberwachmeister Hermann Groß in Forstheim, Polizeibauhauptmann Josef Auser in Freiburg, Wehenaufwachmeister Wola Schögle und Kassierer Emma Pfendbach bei der Badischen Kreisverwaltung Baden-Baden.

Entlassen aus Ansuchen: Veterinärarzt als Bezirksleiter Dr. Fritz Steubing in Eppingen.

Gestorben: Gendarmerieoberwachmeister Helmut Jung in Wertheim.

Presselegentlich verantwortlich: F. Morauer, Karlsruhe.